

§ 14: Viktimologie

I. Begriff

Viktimologie: von dem lateinischen Begriff für Opfer „*victima*“ → Lehre vom Opfer.

Das Opfer einer Straftat stand in der Kriminologie lange im Schatten des Täters und wurde nicht als Untersuchungsgegenstand angesehen. Erst in den 1970er Jahren hat sich die Viktimologie als interdisziplinäre Wissenschaft entwickelt (*Neubacher Kriminologie* Kap. 12 Rn. 1).

Die Viktimologie befasst sich mit dem Prozess der Opferwerdung, dem Anzeigeverhalten, den Täter-Opfer-Beziehungen, der Stellung des Opfers im Strafverfahren sowie mit kriminalitätsbezogenen Unsicherheitsgefühlen.

Ziel der Viktimologie ist es, prophylaktische Maßnahmen zur Verhinderung einer Opferwerdung sowie Möglichkeiten der Berücksichtigung von Opferinteressen bei der Wiedergutmachung und Entschädigung aufzuzeigen.

II. Das Opfer als primär und sekundär geschädigte Person

1. Ursprünge

Am Anfang der Viktimologie stand die Frage, warum bestimmte Menschen viktimisiert werden, andere hingegen (eher) nicht. Zum Teil wurde in der Viktimologie versucht, bestimmte biologische, psychologische oder soziale Merkmale auszumachen, die es zum Opfer werden lassen. Andere Autoren stellten den Prozess der Opferwerdung, u.a. auch die Täter-Opfer-Beziehung, in den Vordergrund und versuchten, hieraus Schlüsse auf die Gründe der Opferwerdung zu ziehen (*Neubacher Kriminologie* 12. Kap. Rn. 2). Es entstanden die sogenannten „Opfertypologien“.

Der wissenschaftliche und praktische Nutzen von derartigen Opfertypologien ist indes höchst fraglich (*Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, 2019, § 20 Rn. 57). Weiterführende Erkenntnisse für die Kriminologie bringen die Versuche der deskriptiven Erfassung unterschiedlicher Formen der Viktimisierung nicht. Die Opfertypologien leiden zudem an einem Mangel empirischer Absicherung (*Kaiser Kriminologie* § 47 Rn. 14).

Beispiele für Opfertypologien:

Einteilungskriterium	Autor	Ausprägungen/Typen
Opferrisiko	<i>von Hentig</i>	▪ Opfer aufgrund räumlich-zeitlicher Situation (z.B. Heiratsschwindel an Kurort) ▪ Opfer aufgrund familiärer Stellung (z.B. Kindesmisshandlung, Inzest, Gattenmord) ▪ Opfer aufgrund beruflicher Stellung (z.B. Geldbriefträger, Taxifahrer, Prostituierte) ▪ Opfer aufgrund Gewinn- und Lebensgier (z.B. Betrug mit Traum vom schnellen Geld) ▪ Opfer aufgrund eigenen aggressiven Verhaltens (z.B. Haustyrann) ▪ Opfer aufgrund Minderheitssituation (z.B. Sinti und Roma, Juden, BiPoC, LGBTQIA+-Personen) ▪ Opfer mit reduziertem Widerstand (z.B. Grußbesteller in Nachkriegszeit) ▪ Opfer aufgrund besonderer biologischer Konstitution (z.B. Kinder, Greise, Betrunkene)

Opferverschulden	<i>Mendelsohn</i>	▪ vollständig unschuldige Opfer ▪ Opfer mit weniger Schuld als der Täter ▪ genauso schuldiges Opfer ▪ schuldigeres Opfer ▪ überwiegend alleinschuldiges Opfer
Tatbeitrag	<i>Fattah</i>	▪ nichtteilnehmendes Opfer ▪ latent prädisponiertes Opfer ▪ provozierendes Opfer ▪ teilnehmendes Opfer ▪ falsches Opfer
Individualisierung	<i>Wolfgang/Sellin</i>	▪ natürliche Person ▪ juristische Person ▪ Allgemeinheit, Staat, öffentliche Ordnung

2. Opferrisiken

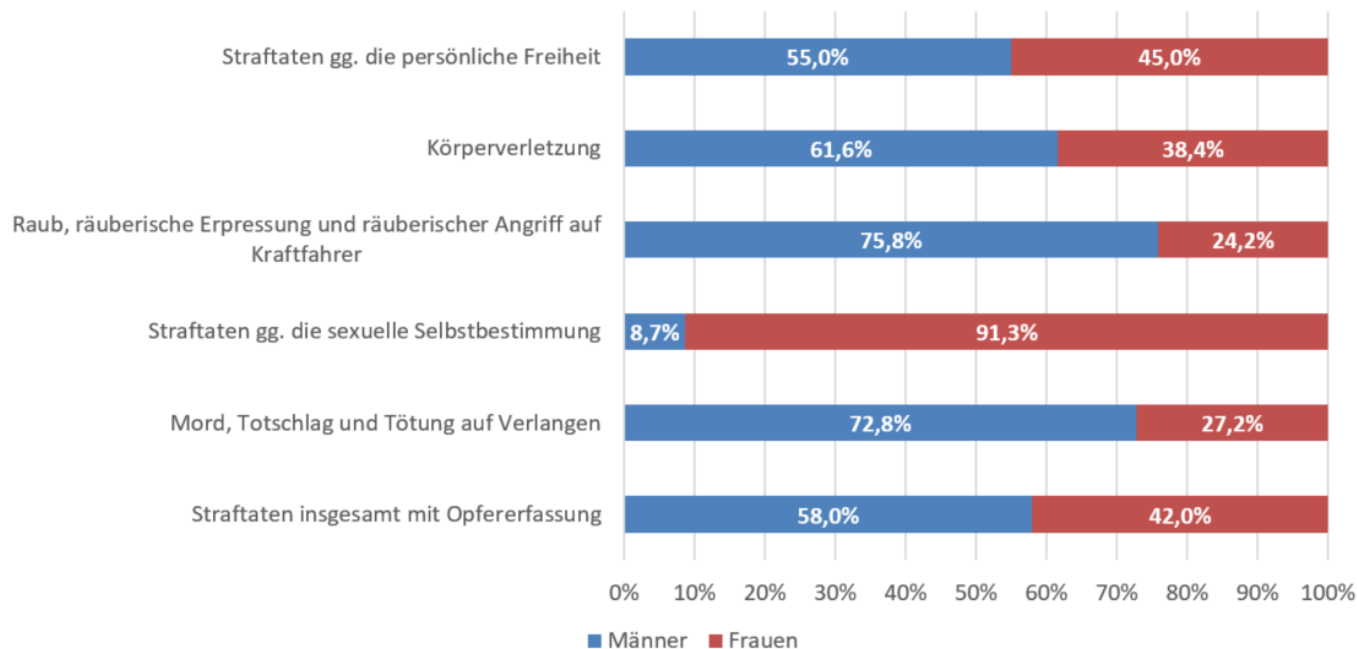
Sind bestimmte Personen oder Personengruppen besonders anfällig für Straftaten?

a) Opferrisiko von Frauen/Mädchen

- Frauen sind im Vergleich zu ihrem geringen Täteranteil bei den Opfern häufiger vertreten, aber im Vergleich zu männlichen Opfern in der Minderheit (42 %).
- Besonders häufig sind sie bei den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ Opfer (91,3 %).
- Bei Raubdelikten und Körperverletzung werden überwiegend männliche Opfer registriert (75,8 % bzw. 61,6 %).

Opferrisiken

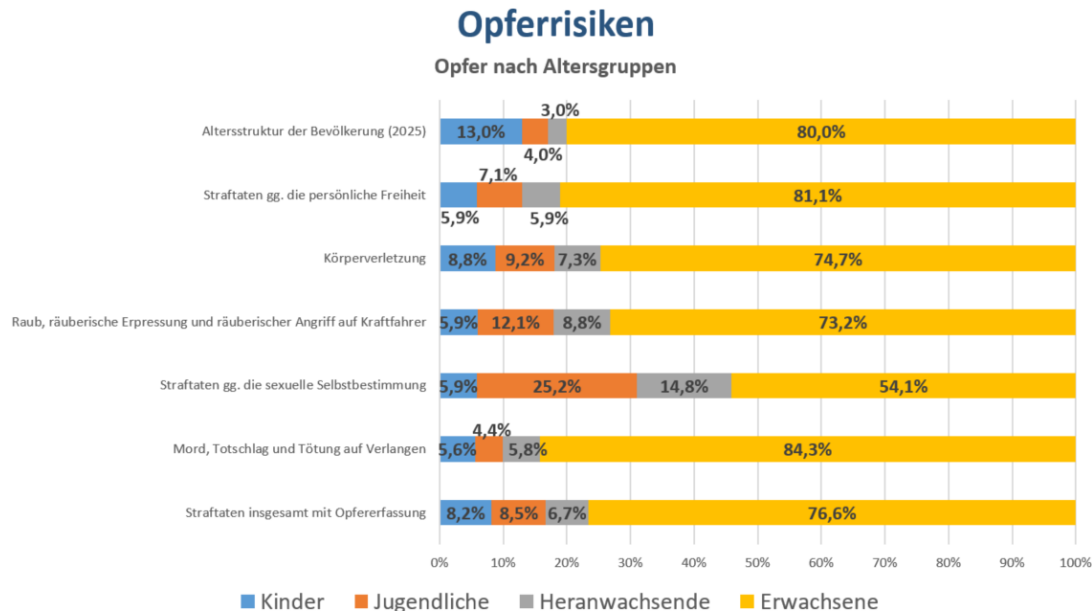
Opfer nach Geschlecht



Quelle: PKS 2025

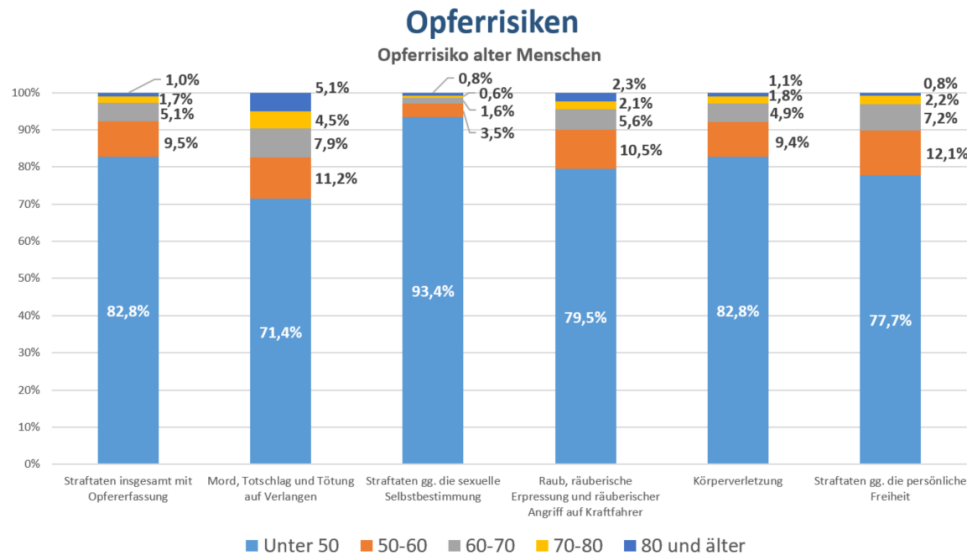
b) Opferrisiko von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden

- Sehr hohes Dunkelfeld bei Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch.
- Speziell Jugendliche sind vor allem bei Sexualdelikten, aber auch bei Raubdelikten (entsprechend ihrer hohen Täterbelastung) überdurchschnittlich häufig betroffen.



c) Opferrisiko alter Menschen

- Eher gering: Die über 50-Jährigen machen nur 17,3 % der Opfer (bei „Straftaten insgesamt mit Opfererfassung“) aus, die über 60-Jährigen nur 7,8 % (vgl. zu diesen Zahlen die untenstehende Statistik).
- Das Opferrisiko ist besonders gering bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, etwas höher bei den Delikten gegen das Leben, Raubdelikten und Delikten gegen die persönliche Freiheit.
- Aber hohe qualitative Bedeutung: Schäden können schwerer kompensiert und verarbeitet werden.



Quelle: PKS 2025

d) Fazit

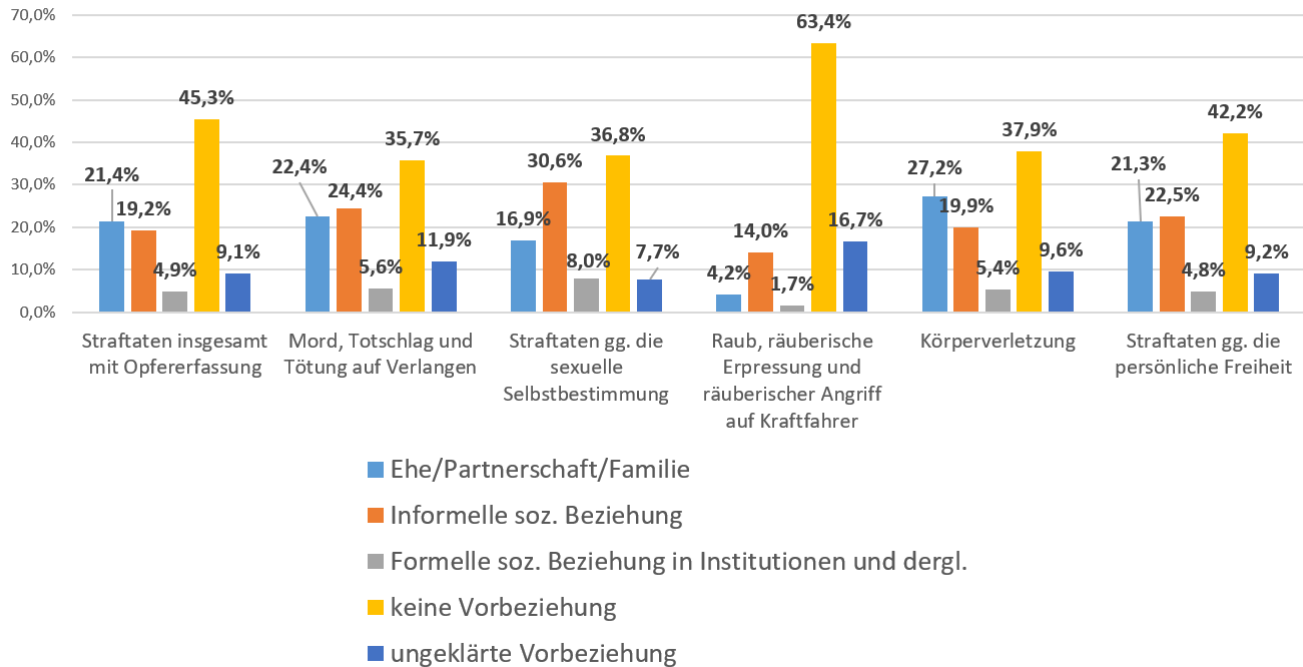
Insgesamt bleibt es dabei: Das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, ist bei jungen Männern – entsprechend der höheren Tatverdächtigenbelastung dieser Gruppe – am höchsten.

e) Die Bedeutung der Opfer-Täter-Beziehung

- Typische Beziehungsdelikte: Mord und Totschlag, Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
- Tötungsdelikte: Täter und Opfer kennen sich nach Ergebnissen von Aktenuntersuchungen in 70–90 % der Fälle.
- Bei Vergewaltigungen ist oft ein Bekannter/Verwandter der Täter (nach der PKS sind bei „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ 47,5 % der Täter Bekannte oder Verwandte [informelle oder formelle soziale Beziehung]).
- Raubdelikte sind hingegen Delikte, die typischerweise von Fremden begangen werden (in 63,4 % der Fälle keine Vorbeziehung).

Opferrisiken

Opfer nach Beziehung zum Tatverdächtigen



Quelle: PKS 2025

3. Ebenen der Viktimisierung

Die primäre Viktimisierung umfasst die Schäden, die das Opfer unmittelbar durch die Tat erleidet. Darunter lassen sich akute Schäden, die unmittelbar zur Tat eintreten und wieder verschwinden, aber auch chronische Schäden, die die Opfer für den Rest ihres Lebens oder zumindest für eine lange Zeit begleiten, fassen. Denkbar sind physische, psychische, finanzielle und soziale Schäden (z.B. Beruf kann nicht mehr ausgeübt werden, Stigmatisierung). Die Ausprägung der Schäden ist hochindividuell und abhängig vom Delikt, der Person und dem Umfeld des Opfers.

Sekundäre Viktimisierung liegt vor, wenn der Verletzte im Rahmen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens zum zweiten Mal zum Opfer gemacht wird.

Für eine solche sekundäre Viktimisierung können verschiedene Personen bzw. Instanzen verantwortlich sein. Die Reaktionen des sozialen Umfelds (z.B. emotionale Reaktionen in der Familie) können das Opfer belasten. Es kann aber auch durch die Instanzen der formellen Sozialkontrolle (Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Gerichte) zu einer sekundären Viktimisierung kommen. Diese kann etwa daraus resultieren, dass sich das Opfer nicht ernst genommen fühlt oder dem Opfer eine Mitschuld an der Tat zugewiesen wird (z.B., wenn dem Opfer einer Sexualstraftat vorgeworfen wird, es hätte den Täter durch seinen Kleidungsstil zur Tat motiviert). Auch wiederholte Vernehmungen des Opfers oder dem Täter in der Gerichtsverhandlung erneut begegnen zu müssen, kann retraumatisierend und damit sehr belastend für das Opfer sein.

Problematisiert wird die sekundäre Viktimisierung vor allem bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Ein Wiederdurchleben der eigentlichen Viktimisierung kann bei diesen Delikten auch dadurch befördert werden, dass es hier häufig zu Nachweisschwierigkeiten kommt. Auch eine – dem Opfer meist unangenehme – Offenlegung des eigenen Sexuallebens kann zu einer sekundären Viktimisierung führen.

Das Thema der sekundären Viktimisierung wurde aber auch bei den Straftaten des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) virulent. Hier wurden die Angehörigen der Opfer jahrelang verdächtigt, an den kriminellen Machenschaften beteiligt gewesen zu sein bzw. für die Tötung ihrer Familienmitglieder verantwortlich zu sein; vgl. hierzu die folgende KK 364 mit dem Schaubild aus einer Studie zur sekundären Viktimisierung von Betroffenen rechter Gewalt.

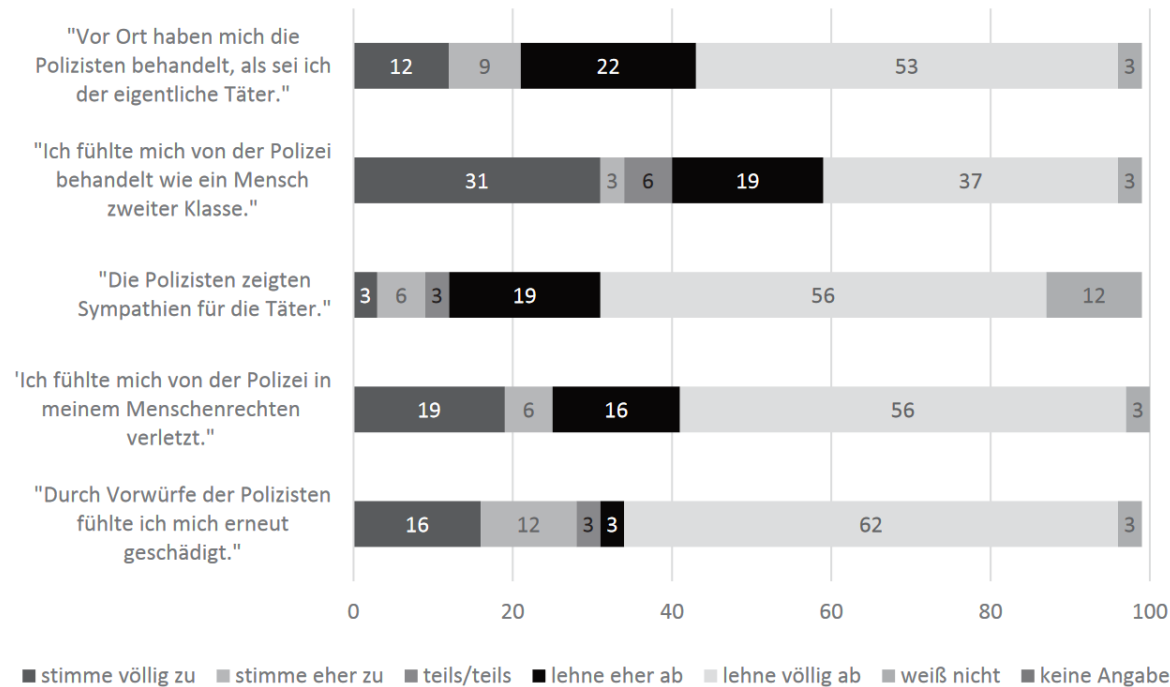
Von einer tertiären Viktimisierung spricht man, wenn eine Person den Umstand, Opfer zu sein, in ihr Selbstbild aufnimmt und als unabwendbar akzeptiert („erlernte Hilflosigkeit“ durch wiederholte Opferwerdung“).

Während die primäre Viktimisierung bei jeder Straftatbegehung unausweichlich ist, muss es nicht immer notwendigerweise zur sekundären und tertiären Viktimisierung kommen. Auch die Verhinderung dieser konsekutiven Viktimisierungsformen ist Ziel des Opferschutzes.

Vertiefend dazu:

Neubacher Kriminologie Kap. 12 Rn. 4.

Bock Kriminologie, Rn. 919 ff.



Wahrnehmungen der Polizei in der Tatsituation (N=32) in Prozent

aus: Geschke/Quent Sekundäre Viktimisierung durch die Polizei? Eine Studie zu den Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt, in: Frindte et al. (Hrsg.), Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“, 2016, S. 481, 496.

4. Theoretische Konzepte

Genauso wie es Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien gibt, existieren auch zahlreiche theoretische Konzepte, die versuchen, die Opferwerdung bestimmter Personen sowie Auswirkungen einer Viktimisierung zu erklären. Von diesen kann hier nur eine kleine Auswahl dargestellt werden.

a) Theorie der Neutralisierung (*Sykes und Matza*)

Die Theorie der Neutralisierungstechniken, die bereits in [§ 4 der Vorlesung](#) zur Sprache kam, ist auch für die Viktimologie von Bedeutung. Eine Neutralisierungstechnik ist die Leugnung der Opferrolle, also die Zuschreibung der Verantwortung zum Opfer sowie die Dehumanisierung des Opfers. Dies kann nicht nur durch den Täter, sondern auch Instanzen der Strafverfolgung oder das soziale Umfeld des Opfers geschehen und so zu einer sekundären Viktimisierung führen.

Auch das Opfer selbst kann zu Neutralisierungstechniken greifen, indem es den entstandenen Schaden leugnet, verharmlost oder sich selbst die Verantwortung für das Erlebte zuschreibt. Durch solche Denkmuster kann es zur tertiären Viktimisierung kommen.

b) Lifestyle-Theory

Nach der Lifestyle-Theory beeinflussen nicht nur die bereits genannten soziodemografischen Daten, sondern auch der Lebensstil des Opfers das Viktimisierungsrisiko. So kann die geringe Viktimisierungsrate von Menschen über 70 damit erklärt werden, dass diese nicht mehr so mobil sind, nicht mehr zur Arbeit gehen

müssen und viel Zeit zu Hause verbringen, während Jugendliche und Heranwachsende typischerweise mehr Zeit draußen verbringen und Feiern gehen etc., was sie wiederum einem höheren Viktimisierungsrisiko aussetzt.

Es wurde beispielsweise in einer finnischen Studie ([Martilla/Koivula/Räsänen American Journal of Criminal Justice 2021, 862](#)) auf Grundlage der Lifestyle-Theory untersucht, inwiefern Personen mit problematischem Social-Media-Konsum (darunter ist die gewohnheitsmäßige exzessive Nutzung zu verstehen) einer höheren Gefahr der Viktimisierung im Bereich von Cybercrime ausgesetzt sind. Es konnte tatsächlich eine relativ starke Korrelation festgestellt werden. Personen, die von täglichem problematischem Social-Media-Konsum berichteten, sind der Studie zufolge 30 % häufiger Opfer von Cybercrime geworden als Personen ohne problematischen Konsum.

c) Lerntheorien

Nach den ebenfalls bereits in [§ 4 der Vorlesung](#) angesprochenen Lerntheorien kann nicht nur kriminelles Verhalten erlernt werden, sondern ebenso wird von manchen Opfern Hilflosigkeit erlernt. Die tertiäre Viktimisierung, also die Verinnerlichung und Akzeptanz der Opferwerdung als Teil des Selbstbilds, ist nichts anders als das Resultat eines Lernprozesses infolge wiederholter Opferwerdung.

5. Opferbezogene Regelungen im Straf- und Strafprozessrecht

a) Opferschutz

Opferschützende Maßnahmen im Gerichtsverfahren sind etwa die Einführung simultaner Bild-Ton-Übertragungen von Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung, § 247a StPO oder der die Wiedergutmachung durch den Täter-Opfer-Ausgleich, § 46a StGB, § 10 I Nr. 7 JGG.

b) Stärkung der Beteiligungsrechte im Strafverfahren

Das Opfer hat nicht nur eine passive Rolle als Zeuge, sondern ist mit eigenen Verfahrensrechten ausgestattet. Beispiele sind etwa die Nebenklage, das sog. Adhäsionsverfahren, ein Recht des Opfers auf Akteneinsicht und zur Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand oder Vertreter.

Die 1986 erfolgte Neugestaltung der Nebenklage hat Opfern die Möglichkeit gegeben als Verfahrensbeteiligte am Prozess teilzunehmen und dadurch u.a. während der gesamten Verhandlung anwesend zu sein, Fragen und Beweisanträge zu stellen sowie Rechtsmittel einlegen zu können (vgl. § 397 StPO). Im Laufe der Zeit wurde dieses Rechtsinstitut zunehmend erweitert. Deutschland erfüllt dadurch die Vorgaben des Rahmenbeschlusses der Europäischen Union vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren und der nachfolgenden Richtlinie über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten vom 25.10.2012.

„Die Nebenklage soll Personen, die durch eine Straftat verletzt sind, zu ihrer Genugtuung, zur Kontrolle der StA [Staatsanwaltschaft] wie auch zur Wahrung ihrer sonstigen Rechte eine Verfahrensbeteiligung einräumen [...]“ (*Roxin/Schünemann* Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 66 Rn. 1).

Trotz dieser grundsätzlich sehr positiven Entwicklung wird das Institut auch kritisch gesehen. Insbesondere bei Prozessen mit breiter medialer Berichterstattung wird die Nebenklage teilweise sachwidrig ideologisch und mit der Lösung gesamtgesellschaftlicher Probleme aufgeladen. Ebenso kann es zu einer Verwechslung des unter Umständen von den Opfern verfolgten persönlichen Strafanspruchs mit dem im Prozess verfolgten staatlichen Strafanspruch kommen. Gleichfalls kann auch die Nebenklage keinen „Opferschutz um jeden Preis“ und somit keine Wahrheitsfindung um jeden Preis gewährleisten. Letztlich sind Verfahren und Sanktion stets an einem tat- und schuldangemessenen Maß auszurichten.

Vgl. *Zöller* GA 2021, 303.

c) Opferentschädigungsgesetz von 1976

1976 wurde das Opferentschädigungsgesetz erlassen, das bei schweren Gewalttaten mit Langzeitwirkungen besondere Versorgungsleistungen, wie z.B. Beschädigtenrente und Pflegezulagen, für die Opfer vorsieht. Dieses Gesetz trat zum 31.12.2023 außer Kraft.

d) SGB XIV seit dem 1.1.2024

Das SGB XIV soll das Opferentschädigungsgesetz ersetzen. Durch die Neuregelung sollen Opfer schneller, zielgenauer und bedarfsgerechter Leistungen erhalten. Voraussetzung für Leistungen nach dem SGB XIV ist ein schädigendes Ereignis, das zu einem gesundheitlichen Schaden führt oder gesundheitliche und oder wirtschaftliche Folgen verursacht. Opfer vorsätzlicher rechtswidriger Gewalttaten sowie deren Hinterbliebene, aber auch Menschen, die mittelbar etwa durch das Auffinden des Opfers betroffen sind, können leistungsberechtigt sein. Der Gewaltbegriff wurde i.R.d. SGB XIV erweitert, sodass auch psychische Gewalt erfasst ist und beispielsweise auch von Stalking Betroffene Leistungen erhalten können.

III. Anzeigeverhalten des Opfers

Da die Aufhellung des Dunkelfeldes ganz wesentlich von der Anzeige des Opfers abhängt, ist hier auch die Rede von der „Selektionsmacht des Opfers“. Das Anzeigeverhalten des Opfers bestimmt wesentlich Maße die strafrechtliche Sozialkontrolle. Im Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität werden beispielsweise bis zu 90 % der Delikte durch Anzeigen bekannt. Daher sind auch die Untersuchung des Anzeigeverhaltens des Opfers und die Suche nach den Faktoren, die dieses beeinflussen, Gegenstand der Viktimologie (s. bereits die [KK 209 ff.](#) für vertiefende Ausführungen zum Anzeigeverhalten).

IV. Kriminalitätsfurcht und ihre kriminalpolitische Bedeutung

1. Kriminalpolitische Bedeutung

Die Kriminalitätsfurcht ist von ganz erheblicher kriminalpolitischer Bedeutung. Die Furcht vor Kriminalität kann etwa zu Einschränkungen der persönlichen Freiheit und sozialer Kontakte führen, indem bestimmte als gefährlich bewertete Verhaltensweisen und Orte gemieden werden, aber auch die Entstehung von Privat- und Selbstjustiz (z.B. durch die Gründung von sog. „Bürgerwehren“) fördern. Schließlich kann ein hohes Maß an Kriminalitätsfurcht in der Öffentlichkeit auch zu einer Radikalisierung der Kriminalpolitik beitragen.

Problem: Was ist die Ursache, was die Wirkung? Gehen ein hohes Kriminalitätsaufkommen und die Furcht vor Kriminalität miteinander einher oder sind diese Faktoren voneinander unabhängig?

2. Begriffsklärung: Kriminalitätsfurcht und (Un-)Sicherheitsgefühl

Nicht nur im medialen Diskurs, sondern auch in der Fachliteratur werden regelmäßig die Begriffe der Kriminalitätsfurcht und des (Un-)Sicherheitsgefühls durcheinandergeworfen oder schlicht synonym verwendet. Tatsächlich bedeuten diese Begriffe nicht dasselbe und eine trennscharfe Differenzierung ist wichtig, um Missverständnisse zu vermeiden.

Nach Kemme/Taefi/Thurnes meint „Das **subjektive Sicherheitsgefühl** bzw. Unsicherheitsgefühl [...] den gefühlten Grad der Sicherheit bzw. Unsicherheit hinsichtlich einer Beeinträchtigung der eigenen Rechtsgüter“ (Kemme/Taefi/Thurnes, KrimOJ 2021, 137 [138]).

Meist wird als Hauptursache der befürchteten Beeinträchtigung der eigenen Rechtsgüter eine zunehmende Kriminalität angenommen, weshalb das subjektive Sicherheitsgefühl oft mit der Kriminalitätsfurcht gleichgesetzt wird. Allerdings geht das subjektive Sicherheitsgefühl über die Kriminalitätsfurcht hinaus: die **Kriminalitätsfurcht** erfasst nur die Besorgnis vor eigenen unmittelbaren Gefährdungen durch Kriminalität, während das subjektive Sicherheitsgefühl auch von mittelbaren Beeinträchtigungen, wie etwa gesteigerte Sorgen anlässlich massenhafter Kleinkriminalität oder auch aufgrund von Faktoren, die gar nichts mit dem Kriminalitätsaufkommen zu tun haben, wie z.B. Naturkatastrophen, beeinflusst werden kann (Schewe in: Lange [Hrsg.], Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, 2006, S. 322).

Kriminalitätsfurcht wird teilweise auch als extreme Ausprägung, also Steigerung des subjektiven Unsicherheitsgefühls, verstanden (Flade/Rölle Theorien und Modelle zur Erklärung von Unsicherheitsgefühlen im öffentlichen Raum, 2004, S. 16).

Man kann also sagen, Kriminalitätsfurcht ist im Vergleich zum Unsicherheitsgefühl ein spezielleres (da konkret auf Kriminalität bezogen) und gesteigertes Unsicherheitsgefühl.



Schaubild zur Veranschaulichung des Verhältnisses der Begriffe zueinander. Eigene Darstellung.

3. Dimensionen der Kriminalitätsfurcht

- a) Zunächst ist zwischen der individuellen und der sozialen Kriminalitätsfurcht zu unterscheiden:
- (1) Die **soziale Kriminalitätsfurcht** richtet sich auf die Wahrnehmung von Bedrohungen des Gemeinwesens. Hierüber wird erfasst, in welchem Maße sich die Bürger:innen über die Entwicklung von Kriminalität im Allgemeinen sorgen.
 - (2) Die **individuelle (oder: personale) Kriminalitätsfurcht** betrifft die Sorge von Bürger:innen, selbst Opfer einer Straftat zu werden.
- b) Sodann lassen sich drei verschiedene Ebenen der Kriminalitätsfurcht unterscheiden:
- (1) **affektiv** (gefühlsbezogen)
umfasst das allgemeine Sicherheitsgefühl (soziale Ebene) sowie die Viktimisierungsfurcht (individuelle Ebene).
 - (2) **kognitiv** (verstandesbezogen)
Einschätzung der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung (soziale Ebene) sowie die Beurteilung des individuellen Opferrisikos (individuelle Ebene).
 - (3) **konativ** (verhaltensbezogen)
konkrete Abwehrmaßnahmen und Vermeidestrategien.

Schaubild: Dimensionen der Kriminalitätsfurcht (nach *Reuband* in: Lange/Ohly/Reichert [Hrsg.], Auf der Suche nach neuer Sicherheit, 2. Aufl. 2009, S. 233, 238)

	Individuelle Kriminalitätsfurcht	Soziale Kriminalitätsfurcht
<i>Affektiv</i>	z.B. wie sehr hat man selbst Angst, Opfer eines Überfalls zu werden.	z.B. wie sehr sorgt man sich, dass die Kriminalität in Deutschland zunimmt?
<i>Kognitiv</i>	z.B. wie wahrscheinlich ist es, dass man selbst innerhalb der nächsten 12 Monate Opfer eines Überfalls wird?	z.B. wie wahrscheinlich ist es, dass jemand beim Abheben von Geld an einem Bankautomaten überfallen wird?
<i>Konativ</i>	z.B. verzichtet man aus Angst vor Kriminalität darauf, abends allein auf die Straße zu gehen?	z.B. was sollte der Staat unternehmen, um die Kriminalitätsrate zu reduzieren?

4. Empirische Erkenntnisse

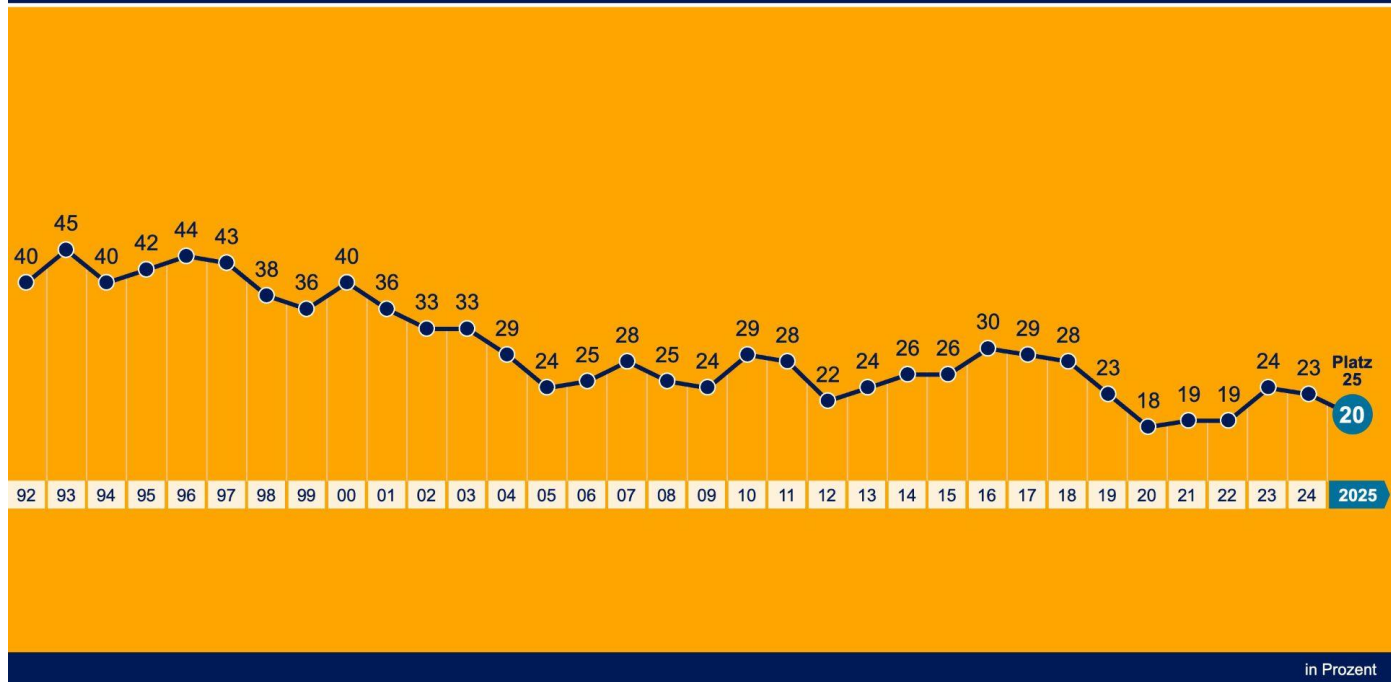
a) Affektiv: Sicherheitsgefühl und Viktimisierungsfurcht

Die Sorge, selbst Opfer von Kriminalität zu werden, ist in den letzten Jahren insgesamt eher zurückgegangen. Während 1993 noch 45 % der Befragten der [Studie „die Ängste der Deutschen“ der R+V-Versicherung](#) angaben, Angst vor Straftaten zu haben, sanken die Zahlen mit kleineren Ausreißern kontinuierlich auf einen Anteil von 18 % im Jahr 2020 und 19 % in den Jahren 2021 und 2022. Für das Jahr 2023 konnte ein Anstieg auf 24 % beobachtet werden. Dieser Anstieg um 5 Prozentpunkte muss allerdings kein Anlass zur außergewöhnlichen Sorge sein: Damit kehrte die Angst vor Straftaten lediglich auf das Niveau, das vor den Pandemie Jahren herrschte, zurück. Die besonders niedrigen Zahlen von 2020 bis 2022 könnten also plausibel mit dem Pandemiegeschehen erklärt werden, da es durch Lockdowns und andere Schutzmaßnahmen zu weniger Anlässen und Situationen kam, die eine Angst vor Straftaten hervorrufen. Diese Annahme bekräftigt der für das Jahr 2024 erfasste Wert (23 %), der dem des Jahres 2019 entspricht. 2025 sank der Wert sogar wieder auf 20 %.

Die Ängste der Deutschen 2025

InfoCenter
der R+V Versicherung

Angst vor Straftaten 1992 bis 2025



Quelle: <https://www.ruv.de/newsroom/themenspezial-die-aengste-der-deutschen/langzeitvergleich>

In der Studie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD 2024), aus der insgesamt 60.837 auswertbare Fragebögen aus Befragungen durch das BKA in Zusammenarbeit mit den Landespolizeien hervorgingen, wird unter anderem auch das Sicherheitsgefühl von Frauen und Männern gegenübergestellt.

Abbildung 24: Allgemeines Sicherheitsgefühl tagsüber nach Geschlecht 2024

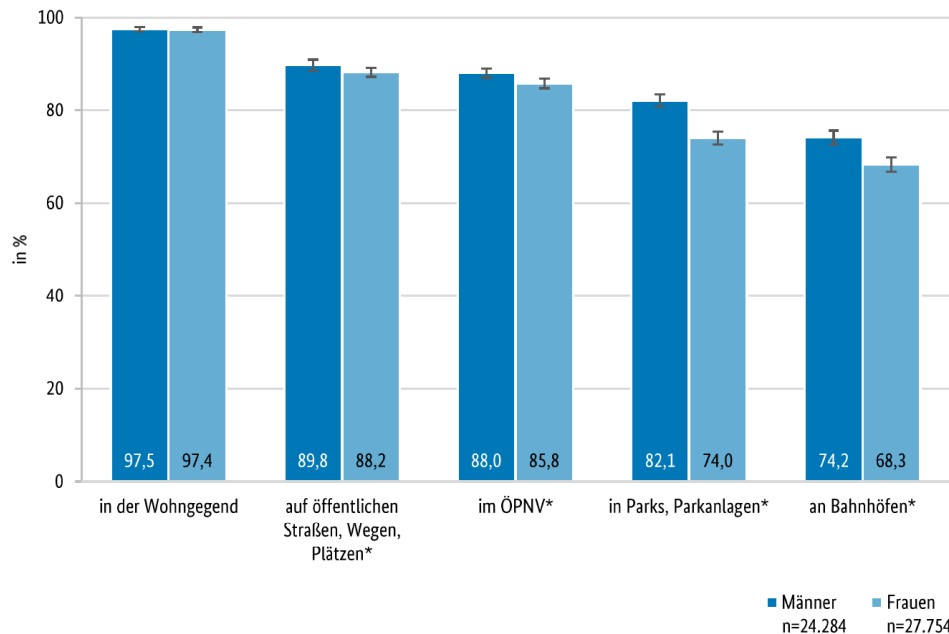
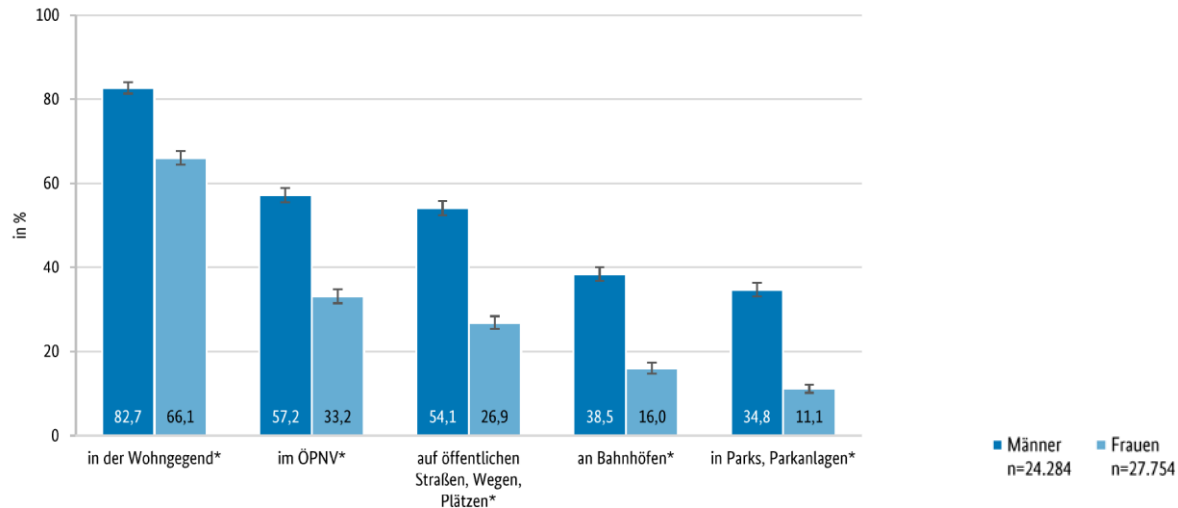


Abbildung 25: Allgemeines Sicherheitsgefühl nachts nach Geschlecht 2024



Anmerkung: Anteil an „eher sicher“ und „sehr sicher“ in %. Bei den mit Sternchen (*) markierten Kategorien ist der Unterschied zwischen Männern und Frauen gemäß Chi²-Test statistisch signifikant bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von maximal 5 %.

Quelle: SKiD 2024

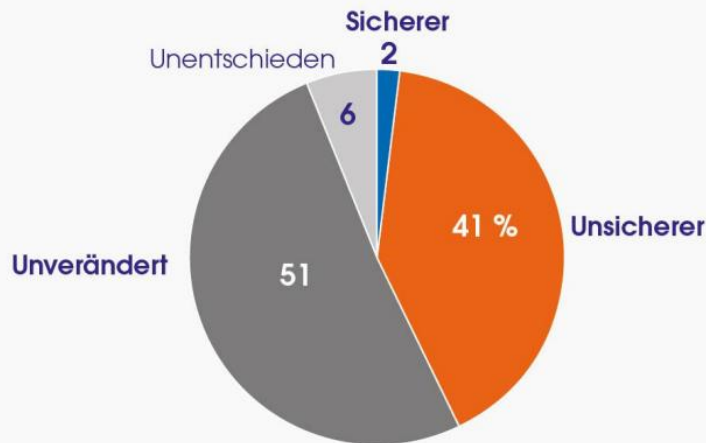
Beim allgemeinen Sicherheitsgefühl ergeben sich besonders nachts große Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Frauen fühlen sich hier wesentlich unsicherer, obwohl ihr Opferrisiko insgesamt geringer ist als das von Männern (KK 357). Insofern kann von einem „**Kriminalitätsfurcht-Paradox**“ (s. dazu KK 382) gesprochen werden.

b) Kognitiv: Kriminalitätseinschätzung und Viktimisierungserwartung

aa) Objektive Sicherheitslage

Objektive Bedrohungslage und subjektive Bedrohungseinschätzung korrelieren nicht zwangsläufig miteinander, sondern fallen häufig auseinander. Zwar steigt seit Jahren der Anteil der Menschen in Deutschland, die die Einschätzung haben, die Zahl der Verbrechen nehme zu. In Wirklichkeit war jedoch die Zahl der Straftaten (insgesamt seit 1993 in der Tendenz eher rückläufig (mit Schwankungen, vgl. [KK 287](#)). Dennoch fällt die Einschätzung der objektiven Sicherheitslage deutlich negativer aus.

Frage: "Wie hat sich in den letzten fünf Jahren Ihrem Eindruck nach die Sicherheit hier in der Gegend entwickelt: Ist es bei Ihnen am Ort bzw. in der Umgebung heute sicherer oder unsicherer als vor fünf Jahren?"



Quellen: [Umfrage](#) des Instituts für Demoskopie Allensbach und dem Centrum für Strategie und höhere Führung, IfD-Umfrage, zuletzt 12098.

Dies bedeutet nicht, dass objektive und subjektive Sicherheit zwangsläufig auseinanderfallen müssen, jedoch kann ein Zusammenhang zwischen beiden nicht ohne Weiteres angenommen werden. So lag die Kriminalitätsbelastung in den USA in den 1960er Jahren, insbesondere im Bereich der Gewaltdelikte, deutlich höher als in der Bundesrepublik, während die Kriminalitätsfurcht in der BRD höher als in den USA ausfiel. Ab den siebziger Jahren stieg die Kriminalitätsfurcht in den USA an und lag in den achtziger Jahren über dem Furchtniveau in der BRD (*Reuband* KZfSS 44 [1992], 341, 345 f.).

Schließlich ist das sog. „Verbrechen-auf-Distanz-Phänomen“ festzustellen. Der Kriminalitätsanstieg im eigenen Wohnumfeld wird als weitaus geringer eingeschätzt als in übergeordneten Stadt- oder Landesteilen (*Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, 2019, § 20 Rn. 78). Die meisten fühlen sich in ihrer persönlichen Umgebung sehr sicher bis sicher, selbst wenn die eigene Umgebung eher eine hohe Belastung aufweist. Denn Verbrechen ist meist ein medial aufgeladenes, aber nur selten selbst erlebtes Ereignis.

bb) Subjektive Viktimisierungserwartung

Dies beschreibt die subjektive Einschätzung einer Person, für wie wahrscheinlich sie es hält, selbst Opfer einer Straftat zu werden. Während die *affektive* Kriminalitätsfurcht relativ groß ist, ist die subjektive Viktimisierungserwartung (Wahrscheinlichkeit, selbst Opfer einer Straftat zu werden) deutlich geringer.

Tabelle 18: Deliktsspezifische Risikoeinschätzung nach Geschlecht 2024 und 2020

	Männer		Frauen	
	2024 n=24.284	2020 n=21.215	2024 n=27.754	2020 n=23.290
Betrug im Internet	41,1*	35,7*	41,0*	32,5*
Sachbeschädigung	26,1*	23,8*	23,1*	20,3*
Diebstahl	20,7	20,1	21,4*	18,5*
Wohnungseinbruch	16,3	17,4	17,5	18,1
Körperverletzung	14,1*	10,5*	11,9*	8,3*
Terroranschlag	12,6	11,2	13,9	12,7
Vorurteilskriminalität	11,6	10,4	10,8*	9,2*
Sexuelle Belästigung	5,0*	2,9*	18,5*	12,9*

Anmerkung: Anteil an „eher wahrscheinlich“ und „sehr wahrscheinlich“ in %. Bei den mit Sternchen (*) markierten bzw. dunkelgrau hinterlegten Werten ist der Unterschied zwischen 2024 und 2020 gemäß Chi²-Test statistisch signifikant bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von maximal 5 %.

In den Ergebnissen der Studie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD 2024) ist bei einigen Deliktgruppen eine höhere Risikoeinschätzung von Frauen erkennbar. Ein besonders großer Unterschied ist bei der Angst vor sexueller Belästigung erkennbar. Die Kriminalitätsfurcht liegt hier bei Frauen bei 18,5 %, bei Männern hingegen lediglich bei 5,0 %. Da Frauen auch

tatsächlich häufig Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden (KK 357), ist die erhöhte Furcht davor plausibel. Frauen haben auch mehr Angst vor Körperverletzungen als Männer, obwohl diese deutlich häufiger Opfer solcher Taten werden (KK 357). Dieses Phänomen wird **„Kriminalitätsfurcht-Paradox“** genannt: Am häufigsten fühlen sich Frauen und alte Menschen unsicher (affektive Dimension) und halten eine Viktimisierung auch für wahrscheinlicher (kognitive Dimension), obwohl deren Opferrisiko in Wirklichkeit eher gering ist.

Die erhöhte Kriminalitätsfurcht ist aber bei genauerem Hinsehen weitaus weniger paradox, als es der Begriff des „Kriminalitätsfurcht-Paradox“ zunächst nahelegt.

Der Grund für die geschlechtsspezifischen Unterschiede könnte in einer regelmäßig größeren körperlichen Verwundbarkeit von Frauen liegen. Frauen sind bei möglichen Angriffen häufig weniger wehrhaft und haben mit schwerwiegenden Konsequenzen zu rechnen als Männer (vgl. auch zu der Personengruppe von älteren Menschen Birkel/Guzy/Hummelsheim/Oberwittler/Pritsch Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012, 2014, S. 67; Kaspar in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, 2019, § 20 Rn. 80 ff. sowie Kunz/Singelstein Kriminologie § 23 Rn. 27.). So wurde in der Studie [LeSuBiA](#) (Lebenssituation Sicherheit und Belastung im Alltag) festgestellt, dass Männer und Frauen Insbesondere innerhalb der vergangenen fünf Jahre in etwa gleich häufig von sowohl körperlicher, als auch psychischer Gewalt in (Ex-)Partnerschaften betroffen waren. Inzidenz und Schwere der Gewalt fielen bei den Frauen jedoch unabhängig von der Gewaltform deutlich höher aus. Dabei empfanden sie in den Gewaltsituationen stärkere Angst und beurteilten die erlebten Situationen als schlimmer. Bei körperlicher Gewalt und sexuellen Übergriffen erlitten sie zudem mehr Verletzungen als Männer und schätzten die Lebensgefahr als größer ein (bzgl. körperlicher Gewalt in (Ex-)Partnerschaften: 21,4 % bei Frauen zu 4,7 % bei Männern).

Tendenziell geht eine geringe affektive Kriminalitätsfurcht auch mit einer geringen Viktimisierungserwartung einher. Umgekehrt gilt, wer stärker über ein bestimmtes Deliktsphänomen beunruhigt ist, hält es tendenziell auch für wahrscheinlicher, Opfer dieses Delikts zu werden. Allerdings wird trotz dieses Zusammenhangs das Risiko, selbst Opfer einer Straftat zu werden, meist eher gering eingeschätzt, obwohl sich viele Menschen vor Straftaten fürchten.

Abbildung 27: Deliktspezifische Risikoeinschätzung 2024 und 2020

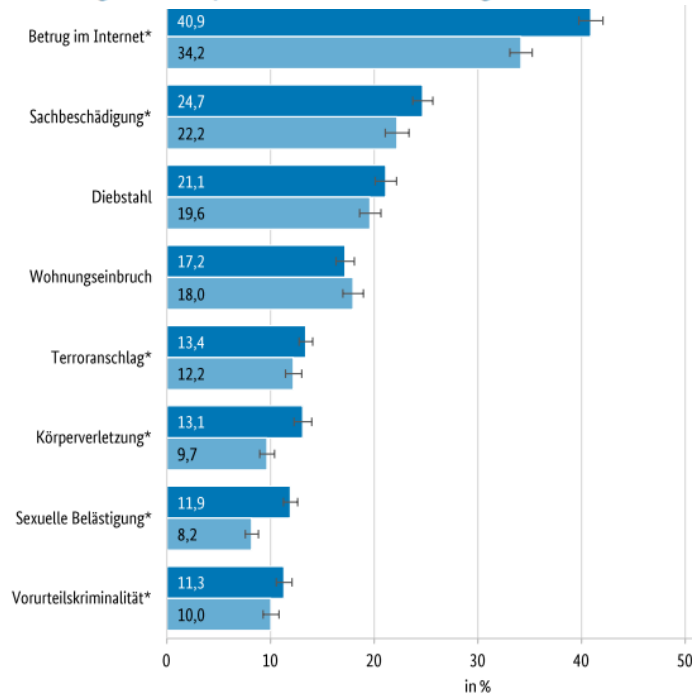
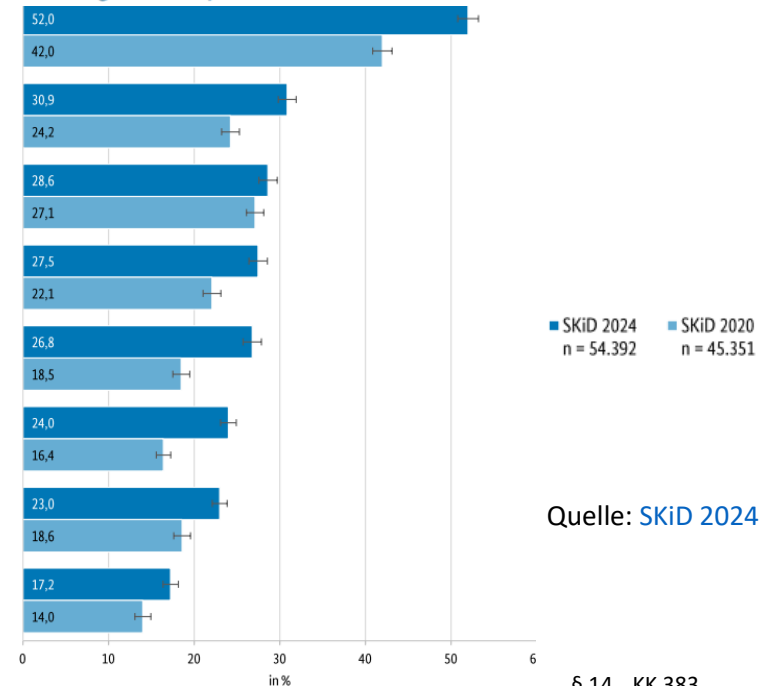


Abbildung 26: Deliktspezifische Kriminalitätsfurcht 2024 und 2020



c) Konativ: Abwehr- und Vermeideverhalten

Je unsicherer sich eine Person fühlt, desto häufiger zeigt sie auch individuelles Schutz- und Vermeideverhalten. Insoweit deckt sich die Erhebung zum Schutz- und Vermeidungsverhalten nach Geschlecht mit den bereits dargestellten anderen Erkenntnissen der [SKiD-Studie 2024](#): Frauen erleben nicht nur insgesamt mehr Kriminalitätsfurcht und weisen eine höhere subjektive Risikoeinschätzung auf, sie legen auch ein deutlich ausgeprägteres Vermeideverhalten als Männer an den Tag.

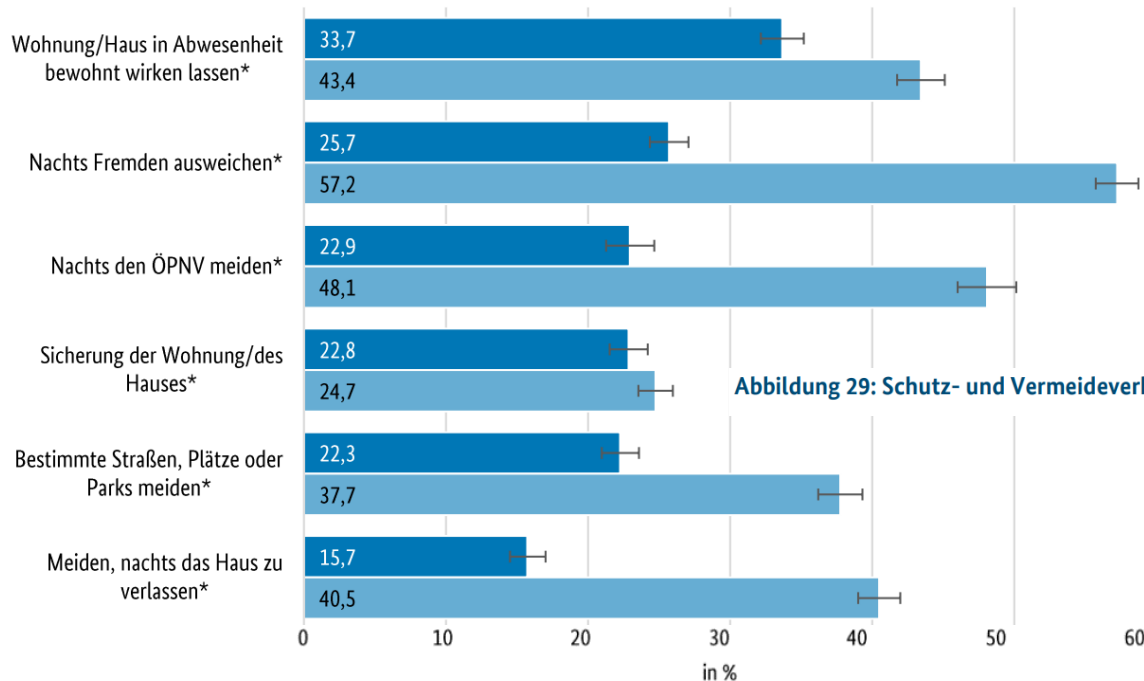
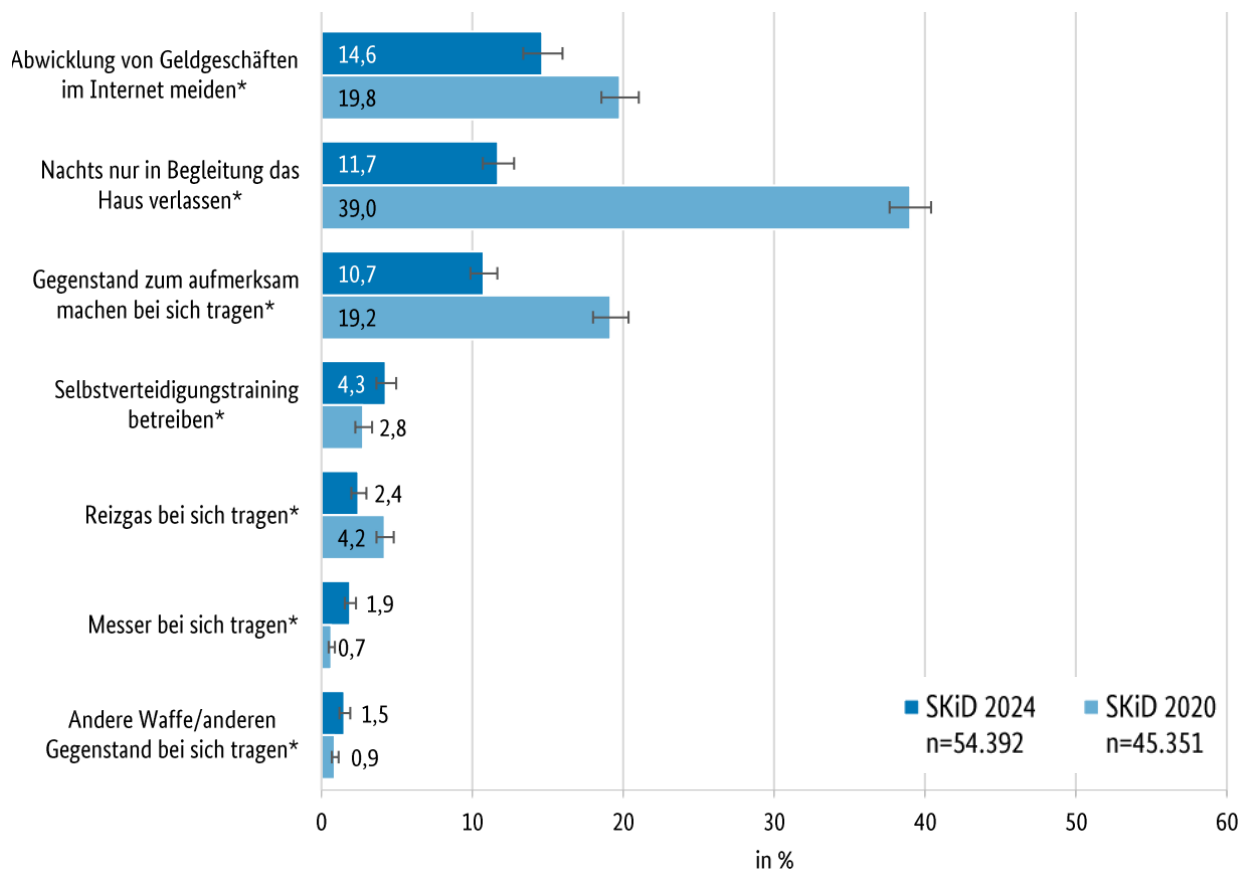


Abbildung 29: Schutz- und Vermeideverhalten nach Geschlecht 2024



5. Die Ursachen von Kriminalitätsfurcht

Nach der sog. „**Viktimisierungsthese**“ ist Kriminalitätsfurcht das Ergebnis persönlicher Opfererlebnisse. Menschen, die Opfer von Straftaten wurden, zeigen danach eine erhöhte Kriminalitätsfurcht. So einleuchtend diese These auch sein mag: Durch Opfererlebnisse lassen sich allenfalls moderat furchterhöhende Effekte feststellen (v.a. dann, wenn die Viktimisierung weniger als ein Jahr zurückliegt). Eine Ausnahme bilden Einbruchsdelikte, die sich auf die Kriminalitätsfurcht besonders stark auswirken können. Das Einbruchserlebnis erhöht nicht nur die Furcht vor einem weiteren Einbruch signifikant, sondern kann sich auf die Kriminalitätsfurcht im Allgemeinen (also auch auf die Furcht von anderen Delikten) auswirken (zum Wohnungseinbruch als traumatisches Ereignis *Wollinger MSchrKrim* 98 [2015], 365 ff.).

Es besteht aber dahingehend Einigkeit, dass der Viktimisierungshintergrund *kein zentraler* Faktor für die Erklärung kriminalitätsbezogener Unsicherheitsgefühle ist (vgl. *Hirtenlehner JRP* 17 [2009], 13, 14; *Reuband* in: Lange/Ohly/Reichertz (Hrsg.), *Auf der Suche nach neuer Sicherheit*, 2. Aufl. 2009, S. 233, 239; *Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], *Handbuch des Strafrechts*, Band 1, 2019, § 20 Rn. 87). Im Gegenteil zeigen deutlich mehr Personen Angst vor Verbrechen, als Personen tatsächlich von Straftaten betroffen sind. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man Opfererfahrungen im sozialen Nahbereich einbezieht. Opfererfahrungen haben hingegen einen stärkeren Einfluss auf die (kognitive) Risikoeinschätzung. Das bedeutet: Eine erlebte Körperverletzung steigert die Erwartung einer weiteren Körperverletzung. Sie hat allerdings nur einen geringeren Einfluss auf affektive kriminalitätsbezogene Unsicherheitsgefühle (*Birkel/Hummelsheim-Doss/Leitgöb-Guzy/Oberwittler Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017, 2018*, S. 97 ff.).

In der Kriminologie prominent vertreten wird die sogenannte „**Generalisierungsthese**“, nach der Kriminalitätsfurcht als Ausdruck einer allgemeinen diffusen Verunsicherung angesehen wird. Diese Verunsicherung hat ihre Ursachen in gesamtgesellschaftlichen und strukturellen Entwicklungen wie der Globalisierung und weltweiten Migration, finanzwirtschaftlichen Risiken oder Umweltproblemen. Kriminalitätsfurcht ist also nicht von anderen Formen der Verunsicherung zu trennen, sondern stark mit letzteren verknüpft. Nach der Generalisierungsthese wird Kriminalität als eine Art Projektionsfläche betrachtet, in der allgemeine Lebens- und Zukunftsängste greifbar werden.

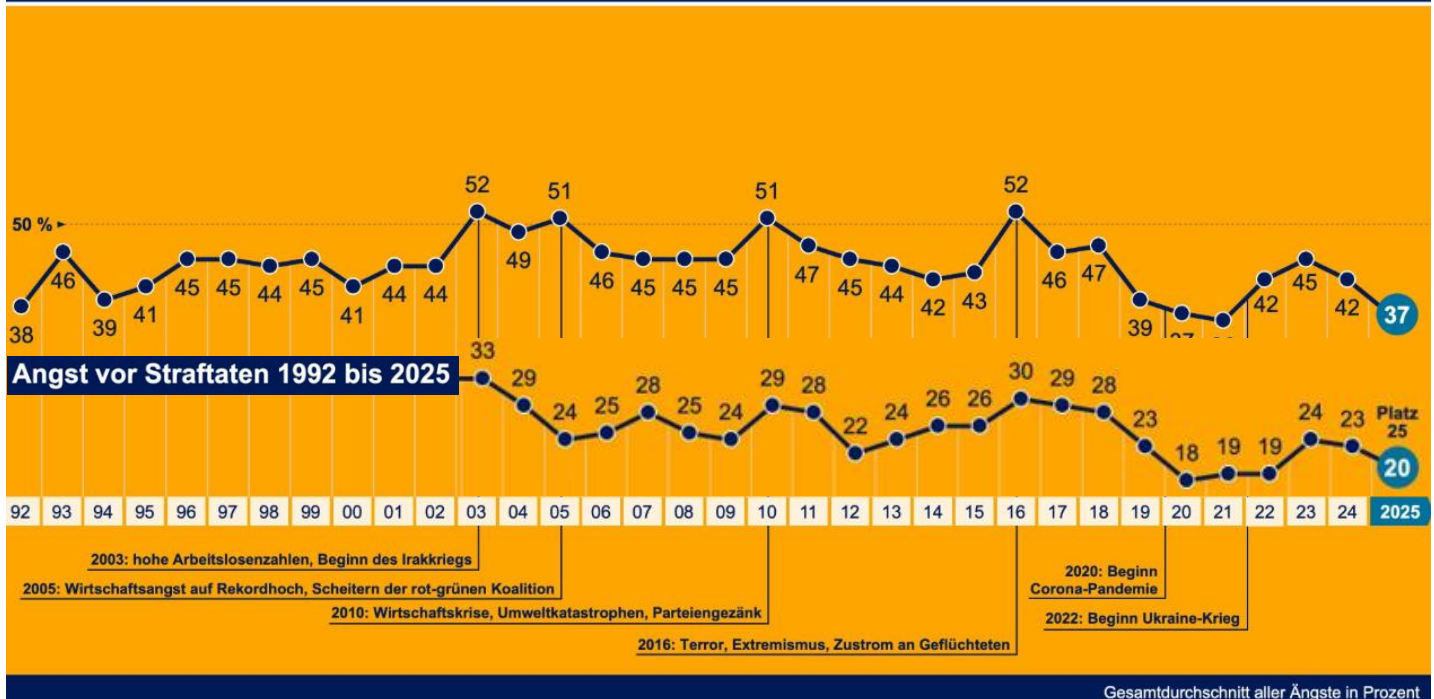
Für diese These sprechen die Befunde zur regional ungleichen Verteilung der Kriminalitätsfurcht in Deutschland nach der Wiedervereinigung.

Weiterhin zeigt ein Vergleich zwischen der Entwicklung des Angstindex und der Angst vor Straftaten, insbesondere ab den 2010er Jahren, einen Gleichlauf (KK 388). Bei punktuellen Anstiegen der allgemeinen Angst aufgrund gesamtgesellschaftlicher, insbesondere finanzieller Sorgen, ist auch bei der Angst vor Straftaten ein Anstieg zu erkennen. Andersherum aber, etwa während der Pandemie, auch einen Abfall sowie darauf folgenden ein Anstieg bei beiden Angstformen.

Weitere Unterstützung erhält diese These zudem von dem wiederholt beobachteten Zusammenhang zwischen geringer Kriminalitätsfurcht und einem wohlfahrtsstaatlich verfassten Gemeinwesen sowie der Stabilität des Gewaltmonopols (vgl. *Blinkert MSchKrim* 2010, S. 106 (113 ff.)). Statt wegen steigender Kriminalitätsfurcht somit strengere Sanktionen und mehr Kontrolle zu fordern, sollte stattdessen nach der Generalisierungsthese in Maßnahmen investiert werden, die den Menschen individuell ein Gefühl von Sicherheit und Kontrolle geben sowie in eine allgemeine Verbesserung der gesamtgesellschaftlichen Lage.

Die Ängste der Deutschen 2025

Angstindex im Langzeitvergleich 1992 bis 2025



Angstindex und Angst vor Straftaten aus einer Erhebung der FinanzGruppe Volksbank Raiffeisenbanken.

Ältere empirische Studien gehen von einer engen Beziehung von Kriminalitätsfurcht und der Wahrnehmung von „**disorder**“ aus. „Disorder“ kann mit sozialer Desorganisation übersetzt werden, die in vielen Studien über das Vorkommen von „incivilities“ (Graffiti, Verwahrlosung etc.; „broken windows“) gemessen wird.

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass „disorder“ in diesen Studien üblicherweise als Ursache der Verunsicherung modelliert wurde. In neueren Studien (*Hirtenlehner* in: Kury [Hrsg.], *Fear of Crime – Punitivity*, 2008, S. 127, 150; *ders.* KzFSS 2006, 307, 318), die die Generalisierungsthese untersuchten, konnte ein exakt umgekehrter Wirkungszusammenhang aufgezeigt werden, also: Menschen, die sich vor Kriminalität fürchten, sind schlicht empfänglicher für die Wahrnehmung von Zeichen sozialer Destabilisierung. Genauso, wie Kriminalität eine Projektionsfläche für eine allgemeine Verunsicherung darstellt, ist auch „disorder“ eine solche Projektionsfläche.

Empirisch belegen ließ sich zudem die sogenannte „**Prekarisierungsthese**“, nach der Kriminalitätsfurcht Ausdruck von sozialen Abstiegsängsten und der Wahrnehmung existenzieller Risiken ist. Stärker von sozialer Prekarität betroffene Bevölkerungsgruppen artikulieren hiernach verstärkt Kriminalitätsfurcht als diesbezüglich privilegiertere Kreise.

Stimmte diese These tatsächlich, dann müsste auch hier, wie bei der Generalisierungsthese, sozialstaatliche Sicherungspolitik als Schutzschild gegen Furcht vor Straftaten wirken (*Hirtenlehner* JRP 17 [2009], 13, 20). In einer Studie von *Arooma/Heiskanen*, die das Ausmaß kriminalitätsbezogener Unsicherheit in zwölf europäischen Ländern verglichen, konnte nachgewiesen werden, dass Verbrechensangst am häufigsten in südeuropäischen Mittelmeerländern und in Großbritannien anzutreffen ist, während die geringste Kriminalitätsfurcht von den Bewohnern Skandinaviens sowie mitteleuropäischen Wohlfahrtsstaaten (v.a. Österreich)

angegeben wurde (vgl. zu dieser Studie *Hummelsheim-Doss/Hirtenlehner/Jackson/Oberwittler* European sociological review, 27 [3], 327).

Nicht nur im Länder-, sondern auch im Städtevergleich konnte dieses Muster bestätigt werden. *Sessar/Herrmann/Keller/Weinrich/Breckner* verglichen die fünf europäischen Großstädte Wien, Hamburg, Amsterdam, Budapest und Krakau. Sie konnten zeigen, dass in Wien – im Gegensatz zu den anderen Städten – sehr geringe Sicherheitszweifel existieren. Krakau setzte sich in die entgegengesetzte Richtung ab.

Die Ergebnisse zeigen: Eine institutionelle Absicherung sozialer und ökonomischer Risikolagen kann vor Verbrechensangst schützen. So erweisen sich etwa ein höherer Bildungsabschluss und eine bessere finanzielle Situation als Schutzfaktoren vor kriminalitätsbezogenen Unsicherheitsgefühlen. Dies gilt sowohl für die affektive als auch für die kognitive Kriminalitätsfurcht (*Birkel/Guzy/Hummelsheim/Oberwittler/Pritsch* *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012, 2014*, S. 69).

V. Gründe für den Aufschwung der Viktimologie

1. Das moderne, rechtsstaatlich geprägte und spezialpräventiv orientierte Strafrecht tendiert dazu, die Interessen des Opfers nicht hinreichend zu berücksichtigen.
2. Stärkere Sensibilisierung gegenüber bestimmten Opfergruppen (Frauen, Kinder).
3. Mittel der Opferbefragung gab Einblick in das Ausmaß der Viktimisierung.
4. Eintreten für die Belange des Opfers ist ein allgemein anerkanntes und zustimmungsfähiges kriminalpolitisches Anliegen.

aber: Berücksichtigung von Opferbelangen und die Karriere der Kriminalitätsfurcht können nicht allein dadurch erklärt werden. Zu berücksichtigen ist das sich verstärkende gesellschaftliche Klima, in dessen Rahmen sich ein repressiver Sicherheitsdiskurs ausbreitet, in dessen Mittelpunkt oft das Opfer steht.

→ Das Opfer gewinnt eine symbolische, repräsentative Funktion, dessen Erfahrung als Allgemeingut angesehen wird.

außerdem: Kriminalpolitische Maßnahmen im Namen des Opfers führen nicht unbedingt zu mehr Opferschutz, ein Pochen auf ein rechtsstaatliches Strafrecht mit Verteidiger- und Beschuldigtenrechten ist nicht notwendigerweise eine Verschlechterung der Stellung des Opfers.

Literatur:

Boers NK 2/1994, 27 ff.

Boers/Kurz in: *Boers/Gutsche/Sessar* (Hrsg.) Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, 1997, S. 187 ff.

Boers NK 2/2001, 10 ff.

P.-A. Albrecht Kriminologie §§ 40, 45.

Heinz in: *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss* (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl. 1993, S. 27 ff.

Hefendehl KJ 2000, 174 ff.

Hirtenlehner/Hummelsheim-Doss/Sessar in: *Hermann/Pöge* (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 2018, S. 459 ff.

Jung in: *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss* (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl. 1993, S. 582 ff.

Jasch/Hefendehl MSchrKrim 2001, 67 ff.

Reuband NK 2/1999, 15 ff.

Reuband NK 4/1999, 16 ff.

Reuband in: *Lange/Ohly/Reichertz* (Hrsg.), Auf der Suche nach neuer Sicherheit, 2. Aufl. 2009, S. 233 ff.

Neubacher Kriminologie, Kap. 12.

Treibel in: *Hermann/Pöge* (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 2018, S. 441 ff.

VI. Straferwartungen und Punitivität

Straferwartungen werden in der Kriminologie häufig in Zusammenhang mit der Kriminalitätsfurcht diskutiert. Denn in beiden Fällen geht es um subjektive Risikowahrnehmungen in der Bevölkerung. Straferwartungen bestehen hinsichtlich der Fragen, „welche Wirkungen man sich von strafrechtlichen Maßnahmen verspricht, welche Art von Sanktionen oder Reaktionen man für zielführend hält, ob man andere gesetzliche Strafdrohungen und/oder eine andere Strafverhängungspraxis bevorzugen würde und ob man hinsichtlich bestimmter Verhaltensweisen für eine Neuregelung (Ent-/Kriminalisierung) eintritt.“ (*Eisenberg/Kölbel Kriminologie* § 22 Rn. 32)

Haltungen in der Bevölkerung, die für ein Mehr an Strafrecht bzw. ein strengeres Strafrecht eintreten, kann man als *punitiv* bezeichnen.

1. Definition

Punitivität beschreibt die Strenge eines Kriminaljustizsystems und die Strafneigung der Bevölkerung zu harten Strafen (*Harrendorf* Methodische Überlegungen zu Möglichkeiten und Grenzen vergleichender Punitivitätsmessung auf der Grundlage internationaler Kriminalitätssurveys, in: Dölling/Jehle (Hrsg.), Täter – Taten – Opfer: Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, 2013, S. 785 [786]).

2. Erkenntnisse der Punitivitätsforschung in Deutschland

Zur Untersuchung eines möglichen Wandels von Punitivität ist zwischen der Einstellung der Bevölkerung, der Praxis der Justiz und der Praxis der Legislative zu unterscheiden.

a) Bevölkerung

Ein eindeutiger punitiver Wandel in der Bevölkerung lässt sich nicht feststellen. Teilweise wird von einem leichten Anstieg der Straflust ausgegangen. Studien, die zu einem solchen Ergebnis kommen, leiden allerdings häufig daran, sich nur auf eine bestimmte Gruppe – etwa Jurastudierende – zu beziehen, sodass sie insofern kaum Rückschlüsse auf die Gesamtbevölkerung zulassen (vgl. *Drenkhahn et al.* KriPoZ 2020, 104 [105]). Teilweise finden sich auch Untersuchungen, die eine Abnahme der Punitivität feststellen. Bei einer im Zeitraum von 2004 bis 2014 vierfach durchgeführten Befragung einer bevölkerungsrepräsentativen Stichprobe ergab sich sowohl im Hinblick auf die Strafhärte der Befragten als auch bzgl. der Beurteilung der von Gerichten verhängten Strafen als viel zu milde, ein insgesamt signifikanter Rückgang (*Baier/Fleischer/Hanslmaier* MschrKrim 100 [2017], 1 [5, 7 f.]). Auch wenn diese Studie bezogen auf die Auswahl der Stichprobe einen Fortschritt darstellt, bleibt insgesamt problematisch, dass die gefundenen Resultate zu derlei Untersuchungen maßgeblich davon abhängen, wie methodisch vorgegangen wird (*Kury/Obergfell-Fuchs* Soziale Probleme 2006, 119 [128 f.]).

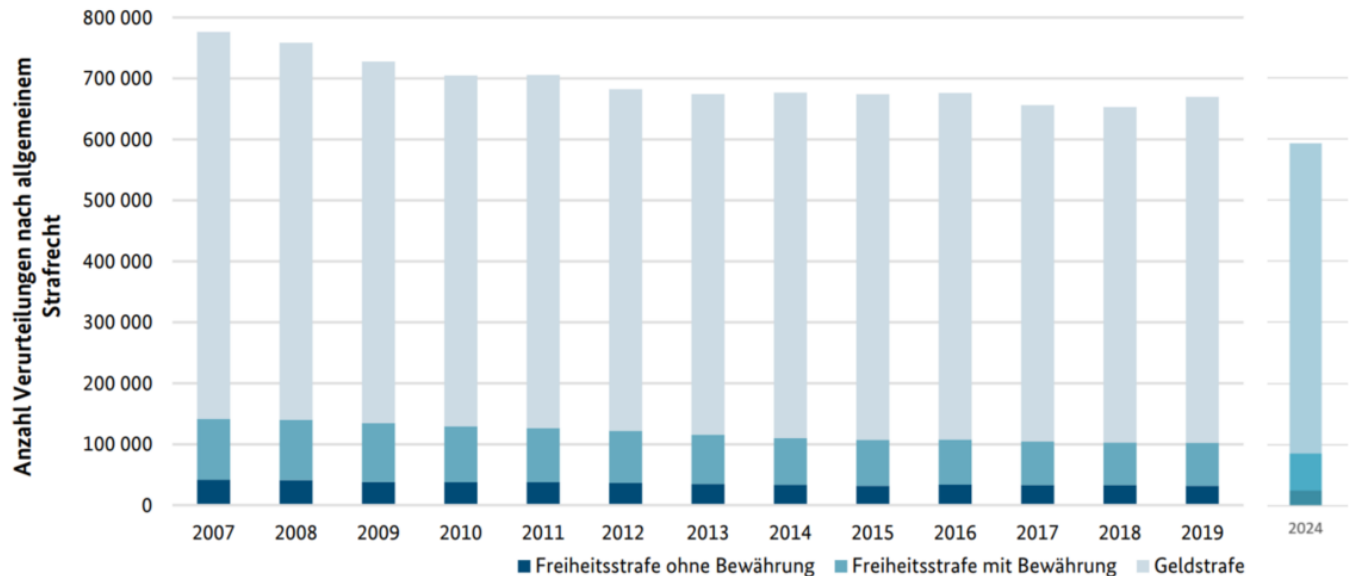
Eine Untersuchung über die derzeitige Strafeinstellung zeigt, dass bei Befragungen zur *allgemeinen* Kriminalität strengere Sanktionen gefordert werden. Bei hinreichender Schilderung des Sachverhalts, des Täters und seiner Vergangenheit hingegen lassen sich gemäßigte, abwägende Sanktionen feststellen (*Drenkhahn et al.* KriPoZ 2020, 104 [105 f.]).

b) Justiz

Zur Ermittlung einer justiziellen Punitivität werden die Höhe der Freiheitsstrafe, die Häufigkeit von Aussetzungen zur Bewährung und vor allem die Art der Sanktion in den Blick genommen (*Kury/Obergfell-Fuchs Soziale Probleme* 2006, 119 [142 f.]; *Drenkhahn et al. KriPoZ* 2020, 104 [105]).

Es lässt sich besonders eine Zunahme der Geldstrafe, eine erhöhte Einstellungsquote und ein Rückgang an unbedingten Freiheitsstrafen feststellen ([Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht](#), 2006, S. 541, 556; [Dritter Periodischer Sicherheitsbericht](#), 2021, S. 38). Allerdings werden heute deutlich mehr mittel- und langfristige Freiheitsstrafen verhängt als noch zu Beginn der 70er Jahre. Ob das jedoch auf einer härteren Sanktionierungspraxis beruht oder eine Reaktion auf eine schwerer werdende Kriminalität ist, lässt sich allein anhand dieser Daten nicht feststellen ([Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht](#), 2006, S. 574). In der Gesamtschau ist die Punitivität der Judikative als rückläufig einzustufen.

Schaubild 10: Entwicklung der Sanktionspraxis bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht – Deutschland 2007 bis 2019



Dritter Periodischer Sicherheitsbericht, 2021, S. 38 + eigene Darstellung für 2024.

c) Legislative

Unter der legislativen Punitivität werden die Ausweitung von Strafraumen, Kriminalisierung von Verhaltensweisen, die Vorverlagerung von Strafbarkeiten und auch neue präventive Kontrollmaßnahmen verstanden. Während es ab den 1970ern zunächst zu einer Abschaffung des Ehebruchs (§ 172 StGB) und der Strafbarkeit der Homosexualität (§ 175 StGB, 1994 endgültig aufgehoben) kam, sich somit ein Entkriminalisierungstrend feststellen ließ, wurde seit den 1990ern das Sexualstrafrecht etwa durch die Einführung der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe (Änderung des § 177 StGB) oder die Strafbarkeit des Besitzes von Kinderpornographie verschärft (§ 184 Abs. 5 StGB a.F.) (*Kury/Obergfell-Fuchs Soziale Probleme* 2006, 119 [138]).

2016 kam es zu einer Verschärfung des § 177 StGB. 2021 wurde § 184b StGB verschärft und als Verbrechen ausgestaltet. Da dies auch die unerwünschten Nebenfolgen hatte, dass sich auch Eltern und Lehrkräfte, die kinderpornographisches Material zu Beweiszwecken aufbewahrten und der Polizei zukommen ließen, strafbar machten und die Staatsanwaltschaften in solchen Fällen keine Einstellung gem. § 153 StPO mehr vornehmen konnten, wurde diese Verschärfung 2024 wieder zurückgenommen. Dies illustriert eindrücklich, wie es aus rechtspolitischen Erwägungen teilweise übereilt zu undurchdachten Strafschärfungen mit verheerenden Folgen kommen kann. Die insgesamt zu verzeichnende Verschärfung des Sexualstrafrechts spricht für eine Erhöhung der legislativen Punitivität (*Drenkhahn et al. KriPoZ* 2020, 104 [105]).

Die Teillegalisierung von Anbau, Erwerb und Besitz von Cannabis durch das KCanG 2024 ist dagegen ein Beispiel für eine Abnahme der legislativen Punitivität, wenngleich sie angesichts der angekündigten ergebnisoffenen Evaluation im Herbst noch auf wackeligen Beinen steht.

Insgesamt gab es in letzter Zeit wohl eher eine Zunahme der legislativen Punitivität (s. vertiefend [Schlepper Vorgänge 2016, 9](#)).

3. Erkenntnisse der Punitivitätsforschung in den USA

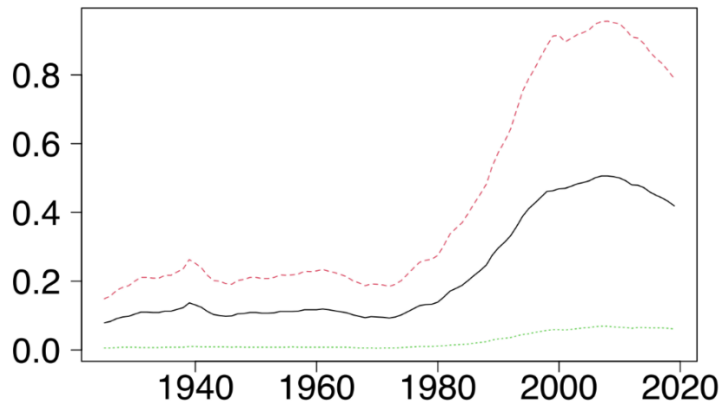
a) Justiz

In der USA und England hingegen spricht man seit den 1990ern von einem „punitive turn“ oder „get-tough movement“ besonders in Bezug auf das Sanktionierungsverhalten (*Kury/Obergfell-Fuchs Soziale Probleme* 2006, 119 [120]). Als Reaktion auf einen Höhepunkt der Kriminalitätsentwicklung wurde die sog. „zero-to-lerance“-Regel eingeführt. Danach wird bereits gegen als unangemessen angesehenes Verhalten (wie z.B. Bettelei) vorgegangen und schon leichte Kriminalität (wie z.B. Fahren ohne Fahrschein) mit Gefängnisstrafen geahndet (*Meier Kriminologie*, § 3 Rn. 54 ff.). Hinter dem Begriff des „get-tough-movement“ steht die Idee, dass die Justiz sich weniger der auf die „mythische“ Aufgabe der Schuldfeststellung konzentrieren, diesbezüglich vielmehr uniforme und strenge Standards anwenden solle, während ein Rückfall stets zur Strafschärfung zu führen habe. Dies führte zu einer „explosionsartigen Mehrbelastung des Strafvollzugs“ (*Kunz FS Kerner* 2013, 113 [116]) und wird dementsprechend als Erklärung für den Punitivitätsanstieg der Justiz gesehen.

Mit Blick auf die unten aufgeführte Entwicklung der Inhaftierungsrate in den USA, hat der starke Anstieg zwar zunächst ein Ende, das bedeutet jedoch keineswegs einen Bedeutungsverlust der Ideen von „zero-tolerance“ und dem „get-tough-movement“. So wurde bereits während der ersten Präsidentschaft Trumps vom damaligen Justizminister Jeff Sessions eine „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Menschen verkündet, die sich illegal in den USA befänden. Festgenommene Eltern wurden in diesem Zusammenhang von ihren Kindern auf unbestimmte Zeit getrennt (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/donald-trump-das-steckt-hinter-der-null-toleranz-politik-a-1213751.html>, zuletzt abgerufen am 11.07.2026). Zudem setzte Trump

die Nationalgarde gegen Demonstrierende ein, mit der Begründung der „Null-Toleranz-Politik“ bei (vermeintlicher) Gewalt gegen Strafverfolgungsbeamte (<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2025-06/los-angeles-usa-proteste-donald-trump-migrationspolitik>, zuletzt abgerufen am 11.07.2026). In New York City wurde dieser Ansatz nicht nur in den 1990er Jahren populär gemacht, dort gab beispielsweise noch vergangenes Jahr das Police Department bekannt, mit einer fast 2000-köpfigen Einheit gegen Camps Obdachloser, illegalen Straßenverkauf und anderes präkriminelles Verhalten zur Verbesserung der Lebensqualität vorgehen zu wollen – trotz zurückgegangener schwerer Kriminalität (<https://www.ny-times.com/2025/04/10/nyregion/nypd-quality-of-life-teams.html>, zuletzt abgerufen am 11.07.2026).

Solche Herangehensweisen stehen im Zusammenhang mit der Broken-Windows-Theory und sind dementsprechend äußerst umstritten (dazu bereits [KK 238 ff.](#)).



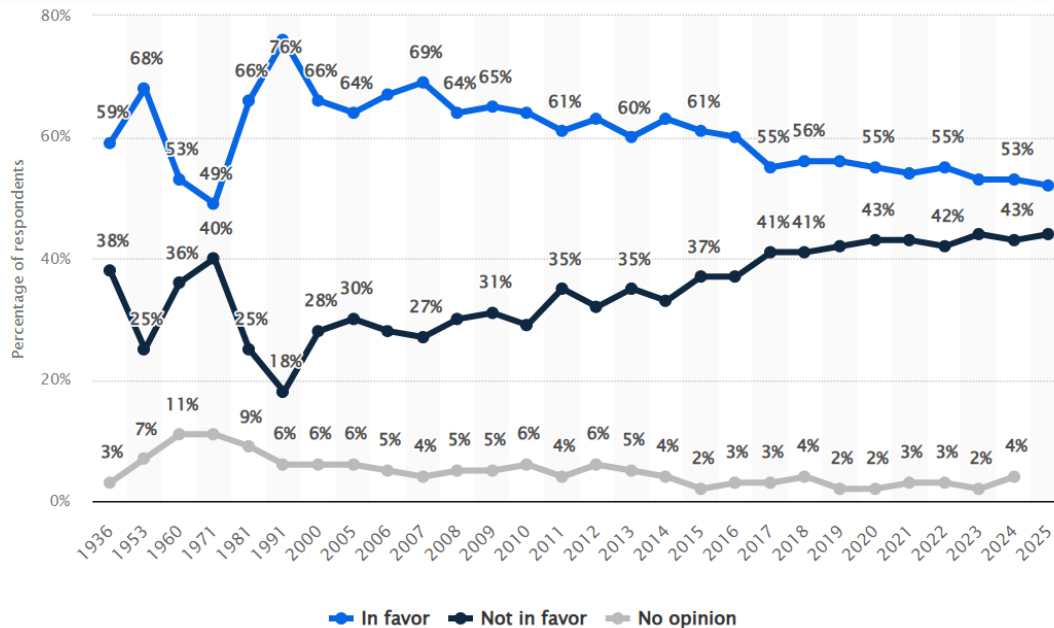
U.S. prisoners (excluding jails) as a percent of the population: male (dashed red), combined (solid black), female (dotted green).

Daten stammen von <https://www.albany.edu/sourcebook/pdf/section6.pdf>, und sind auf Wikipedia zu dieser Grafik zusammengefügt.

b) Bevölkerung

Bzgl. der Punitivität der Bevölkerung lässt sich nach Jahrzehnten des Rückgangs im Jahr 2018 erstmalig wieder ein Anstieg der Befürwortung der Todesstrafe feststellen, langfristig sinkt die Zustimmung jedoch weiterhin, wenn auch deutlich langsamer.

Are you in favor of the death penalty for a person convicted of murder?



4. Maßgebende Faktoren

a) Strafrechtliches Tätigwerden des Staates

Die Grafiken zur Inhaftierungsrate und Unterstützung der Todesstrafe in der USA zeigen keinen Zusammenhang der Punitivität der Bevölkerung und dem strafrechtlichen Tätigwerden des Staates. In einem Bundesstaatenvergleich in den USA ging ein härterer Umgang mit Drogendelikten auch nicht mit einer repressiven Einstellung einher (*Reuband Soziale Probleme* 2010, 97 [102]). Ein solcher Zusammenhang ist daher nicht ersichtlich, geschweige denn gesichert.

b) Sicherheitsgefühl

Von den 1970ern bis 2005 wurden jährlich Jurastudierenden zu Beginn ihres Studiums u.a. zur Todesstrafe und lebenslangen Freiheitsstrafe befragt (*Streng Soziale Probleme* 2006, 210). Grund der Untersuchung war eine mögliche spätere Ausstrahlung in der Praxis. Die Untersuchung fand zu einem Zeitpunkt im ersten Semester statt, in dem eine Behandlung strafrechtlicher Sanktionen noch nicht erfolgte. Es ließ sich eine Zunahme der Einstellung, die lebenslange Freiheitsstrafe sei zu mild, sowie eine Abnahme der Einstellung, die lebenslange Freiheitsstrafe abzuschaffen, feststellen (*Streng Soziale Probleme* 2006, 210 [215 f.]). Gleichzeitig ließ sich eine Zunahme des Sicherheitsgefühls erkennen (*Streng Soziale Probleme* 2006, 210 [222]). Dieses Auseinanderdriften von Kriminalitätswahrnehmung und Strafhaltung zeige, dass es bei Punitivität nicht um eine Reaktion auf Kriminalität gehe, sondern möglicherweise um eine Vergewisserung oder Bestätigung der derzeitigen Kriminalitätseinschätzung. Die soziale Verunsicherung insgesamt durch die steigende Globalisierung könne zudem auch von Bedeutung sein (*Streng Soziale Probleme* 2006, 210 [225]).

Eine andere Studie hingegen erkennt einen Zusammenhang zwischen dem subjektiven Risiko, selbst Opfer zu werden, und einer Befürwortung härterer Strafen bei Befragten unter 41 Jahren, während bei den über 60-Jährigen kein Zusammenhang festzustellen ist (*Armborst Soziale Probleme* 2014, 105 [131]).

Die Strafeinstellung der Bevölkerung ist demnach nicht eindeutig abhängig vom Sicherheitsgefühl.

c) Einfluss der Medien

Als häufiger Einfluss auf die Strafeinstellung der Bürger wird die Berichterstattung der Medien angeführt. Einigkeit besteht darüber, dass besonders die Boulevard-Presse und unseriöse Berichterstattungen kein neutrales Abbild der Kriminalität im Land liefern (*Hirtenlehner Soziale Probleme* 2010, 192 [195]). Überwiegend wird angenommen, dass diese zu der erhöhten *allgemeinen* Forderung der Bürger für eine allgemein härtere Sanktionierung führt (*Drenkhahn et al. KriPoZ* 2020, 104 [107]). Ein empirischer Nachweis ist jedoch schwierig. Zum Teil wird die Kausalität zwischen Medienkonsum und Strafeinstellung auch gerade andersherum gesehen: Die allgemeine Forderung nach härteren Strafen der Bürger sei ursächlich für die verzerrte Berichterstattung (*Sack, Soziale Probleme* 2006, 155, 163 ff.). Auch vor dem Hintergrund der Algorithmus-gesteuerten Social-Media-Feeds ist zu befürchten, dass Personen durch verzerrte Eindrücke vom Kriminalitätsaufkommen in ihrer Punitivitätseinstellung beeinflusst werden können.

Außerdem wird häufig eine Korrelation zwischen der Häufigkeit der Berichterstattung und anschließenden Gesetzesänderungen gesehen (*Kury/Obergfell-Fuchs Soziale Probleme* 2006, 119 [138]). Bei öffentlich-rechtlichen Sendern und der seriösen Presse lässt sich hingegen kein Einfluss auf die Punitivität der Bevölkerung feststellen (*Drenkhahn et al. KriPoZ* 2020, 104 [107]).

Eine Studie zeigte außerdem, dass die Punitivität von der Einschätzung der gesellschaftlichen Kriminalitätsbelastung abhängt. Lesende einer seriösen Tages- oder Wochenzeitung schätzen die Kriminalitätsbelastung zutreffender ein und fordern dadurch mildere Strafen als solche, die die Kriminalitätsbelastung irrtümlicherweise höher einstufen (*Windzio/Simonson/Pfeiffer/Kleimann* Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung: Welche Rolle spielen die Massenmedien?, 2007, S. 65).

d) Bildungsniveau

Fast durchgängig zeigt sich ein Zusammenhang zwischen Punitivität und Bildungsstand. Menschen mit oder ohne Hauptschulabschluss weisen wesentlich punitivere Einstellungen auf als solche mit Abitur, wobei es bzgl. letzterer wiederum keinen Unterschied macht, ob zusätzlich auch ein Studienabschluss erworben worden ist (*Singelstein/Habermann* FS Eisenberg 2019, 141 f., 128 f.). In einer dieses Ergebnis bestätigenden Studie ist als weiterer Faktor die Kriminalitätsfurcht miteinbezogen worden. Diese wurde dabei allgemein als Aversion gegen Kriminalität gemessen – eine Differenzierung zwischen Furcht vor und Ärger über Kriminalität fand auf dieser Ebene nicht statt. Festgestellt wurde dabei, dass die Punitivität von Menschen mit maximal einem Hauptschulabschluss besonders stark von der sozialen Kriminalitätsfurcht beeinflusst ist, also der Aversion gegenüber Kriminalität als sozialem Problem. Da die Aversion gegen Delikte der Allgemeinheit (Wirtschaftskriminalität wie Steuerhinterziehung oder Korruption) in dieser Gruppe hoch ist, könne der beschriebene Umstand die Differenz in der punitiven Einstellung zu einem erheblichen Teil erklären (*Armborst* Soziale Probleme 2014, 105 [130 ff.]).

Interessant ist dabei, dass in einer vorgelagerten Analyse derselben Studie noch zwischen Furcht vor Kriminalität und Ärger über Kriminalität unterschieden wurde. Während bei Delikten gegen das Individuum (sexuelle Nötigung, Wohnungseinbruch, körperlicher Angriff) kaum ein Unterschied zwischen Furcht und Ärger festgestellt werden konnte, fiel der Ärger über Delikte gegen die Allgemeinheit deutlich stärker aus als die Furcht vor diesen (*Armbrorst Soziale Probleme* 2014, 105 [123 f.]). Wenn Personen mit niedrigem Bildungsstand eine größere Aversion gegen solche Delikte aufweisen, liegt die Annahme nahe, dass sich die Aversion maßgeblich aus Ärger über diese Form der Kriminalität speist. *Armbrorst* verweist zudem auf eine starke Korrelation zwischen Bildungsniveau mit anderen sozialen Merkmalen oder Lebensstilen (*Armbrorst Soziale Probleme* 2014, 105 [134]). Vor diesem Hintergrund lässt sich die stärkere Punitivität womöglich auch damit erklären, dass Personen mit niedrigerem sozioökonomischem Status besonders empfindlich auf Delikte reagieren, die wie bei der Steuerhinterziehung oder der Korruption überwiegend von Personen aus sozial und wirtschaftlich bessergestellten Gruppen begangen werden.

5. Fazit

Die genauen Ursachen für die Punitivitätseinstellung und ihrer Entwicklung in der Bevölkerung sind weder einheitlich noch abschließend geklärt und bedürfen noch weitergehender Forschung.